

2180

Montag, 26. August 1946.

Abkommen von Washington.  
"Commission mixte".

Politisches Departement. Antrag vom 23. August 1946.

Art. II des Anhanges zu dem am 25. Mai 1946 in Washington abgeschlossenen Finanzabkommen bestimmt unter B, dass die schweizerische Regierung die Durchführung des Abkommens in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Grossbritanniens zu sichern habe. Zu diesem Zwecke ist eine gemischte Kommission zu bestellen, die in Bern oder Zürich ihren Sitz hat und in welcher jede der vier Regierungen einen Vertreter ernennt. Die Kommission, deren Funktionen im Abkommen näher umschrieben werden, hat ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit zu treffen. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 14. Juni 1946 an die Bundesversammlung dargelegt hat, sind die Kompetenzen der gemischten Kommission nur begutachtender Art. Eigentliche Entscheidungen kann sie nur in doppelter Hinsicht treffen: Einmal ist sie zuständig, gewisse Ausnahmen bezüglich der Unterstellung deutscher Vermögenswerte unter das Abkommen zu beschliessen, so zum Beispiel für in der Schweiz liegende Vermögenswerte von ursprünglichen Schweizerinnen, die durch Heirat Deutsche geworden sind. Sodann kann die Kommission gegen Entscheidungen der Verrechnungsstelle die oberste schweizerische Rekursinstanz anrufen.

Wenn der gemischten Kommission andere Entscheidungen nicht zufallen, so hat sie doch in ihrer begutachtenden Tätigkeit eine nicht geringe Bedeutung. Es ist deshalb wichtig und angezeigt, dass der Vertreter der Schweiz in dieser Kommission durch seine persönliche Autorität sowohl wie durch seine Sachkenntnis die grossen schweizerischen Interessen nachdrücklich und mit Erfolg vertreten kann. Die Regierungen der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Grossbritanniens haben ihre in Bern akkreditierten Handels- bzw. Finanzattachés als ihre Vertreter in der Kommission bezeichnet. Es ist deshalb zum mindesten sehr erwünscht, dass der schweizerische Vertreter auch in sprachlicher Hinsicht seiner Aufgabe voll gewachsen ist.

Unter diesen Umständen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Zum Schweizerischen Vertreter in der im Abkommen von Washington vorgesehenen gemischten Kommission wird ernannt Herr Nationalrat Ernst Speiser, gewesener Direktor des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes.

An Herrn Nationalrat Speiser, Ennetbaden.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Dodis

